



Sitzungsvorlage - öffentlich -

Kinder- und Familienzentrum Allensbach – Weiterführung nach Ende Förderzeitraum KiFAZ

Hauptamt
Aktenzeichen:

Vorlage Nr. SV/213/2023/1

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	Beratung
Gemeinderat	25.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Letzter Gemeinderatsbeschluss zu diesem Tagesordnungspunkt:

23.03.2021 Beschlussfassung über die Unterstützung des Kinder- und Familienzentrums und Betriebskostenvereinbarung
16.05.2023 Vorberatung KTSA

Externe Sitzungsteilnehmer / Referenten:

-

Beteiligte Institutionen / Einrichtungen / Körperschaften:

-

Befangenheit:-

Veröffentlichung: Ja

Haushaltsstelle:

Haushaltssituation:

Folgekosten: 90 % des Betriebskostendefizits, max. 20.000 €/Jahr

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Erweiterung des Vertrages mit dem Kinderschutzbund über den Betrieb und die Förderung des Kinder- und Familienzentrums in Allensbach zu den in der Sitzungsvorlage dargestellten Konditionen zu unterzeichnen.

Anlagen:-

Sachverhalt:

Das Kinder- und Familienzentrum Allensbach wurde am 15.06.2021 eröffnet und ist seitdem in Betrieb.

Das Angebot des Kinder- und Familienzentrums vor Ort wird sehr gut angenommen und ist eine Bereicherung für die Kinder und Eltern in der Gemeinde Allensbach.

Im Jahr 2022 wurden von Seiten des Kinder- und Familienzentrums Allensbach 40 Elterncafés durchgeführt mit einer Teilnahme von wöchentlich ca. 45 Personen. Zudem bietet das Kinder- und Familienzentrum eine Elternberatung an zu den Themen Erziehung, Inklusion, familiäre Situation und vermittelt zu diversen Hilfen von Behörden.

Des Weiteren werden auch verschiedene Bildungsangebote gemacht. Im Jahr 2022 fanden Workshops für Kinder zur Medienpädagogik und -prävention statt, es wurden Gewaltpräventionskurse für Kinder und Teenager angeboten sowie auch zwei Babysitter-Kurse für Teenager.

Für die Eltern im Elterncafé, das jeden Freitagnachmittag stattfindet, wurden regelmäßig spezielle Themennachmittage angeboten.

Das Angebot wird von Seiten des Kinder- und Familienzentrums evaluiert und entsprechend der Bedürfnisse der Kinder und Eltern weiterentwickelt. Im Jahr 2022 konnten insgesamt 1.800 Besuche im Rahmen des Elterncafés verzeichnet werden.

Finanzierung des Kinder- und Familienzentrums:

Für den Betrieb des Kinder- und Familienzentrums konnte bislang eine hohe Förderung durch das Förderprogramm „*KiFaZ - Kitas werden Kinder- und Familienzentren*“ erhalten werden.

Das Land Baden-Württemberg unterstützt entsprechende Einrichtungen durch dieses Förderprogramm mit einer Anschubfinanzierung. Mit diesen Fördermitteln werden personelle Ressourcen, notwendige Fortbildungsmaßnahmen, sowie Sachmittel und Leitungszeit/ Leitungsfreistellung bezuschusst. Die Förderdauer ist auf insgesamt maximal vier Jahre pro Einrichtung ausgelegt und umfasst in der ersten Stufe einen Zuschuss in Höhe von 10.000 € jährlich und in der zweiten Stufe eine stark reduzierte Anschlussförderung in Höhe von 2.000 € jährlich für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Für das Kinder- und Familienzentrum ist nach zwei Jahren Laufzeit die Anschubförderung ausgelaufen und es muss daher die weitere Finanzierung für das Angebot geklärt werden.

In der Sitzung des Kultur-, Tourismus- und Sozialausschusses (KTSA) am 16.05.2022 wurden von Seiten der Leitung des Kinder- und Familienzentrums die aktuell bestehenden Kosten für das Angebot dargestellt.

Dabei handelt es sich um folgende Kostenaufstellung für das Kinder- und Familienzentrum Allensbach:

Kostenaufstellung Kinder- und Familienzentrum Allensbach		
Kostenart	Monatsbetrag	Jahresbetrag
Personalkosten <ul style="list-style-type: none"> • Koordination & Leitung KiFaZ (Anteil 30% = 12Std./ Woche)TVöD 	1.350,00 €	16.200,00 €
<ul style="list-style-type: none"> • Elternberatung (Honorarbasis nach Aufwand) 	330,00 €	3.960,00 €
Sachkosten <ul style="list-style-type: none"> • Miete (an Gemeinde) • Materialkosten • Sonstige Betriebsausgaben 	200,00 € 50,00 € 50,00 €	2.400,00 € 600,00 € 600,00 €
Summe/Jahr		23.760,00 €

Bislang konnte das Angebot über den Kinderschutzbund nur dadurch finanziert werden, dass ein Großteil der Personalkosten für den Bereich Koordination und Leitung in den ersten beiden Jahren ehrenamtlich - ohne Berechnung eines Kostenanteils wie in der Tabelle aufgeführt - erbracht worden sind. Diese ehrenamtliche Förderung durch den Kinderschutzbund war jedoch auf zwei Jahre befristet und kann zukünftig nicht mehr weiter geleistet werden.

Um das Niveau des bisherigen Angebots des Kinder- und Familienzentrums halten zu können, sind daher die in der Tabelle aufgeführten Kostenanteile maßgeblich.

In der Sitzung des Kultur-,Tourismus- und Sozialausschusses wurde über den Wunsch zur Fortführung des Kinder- und Familienzentrums in Allensbach beraten. Festgehalten wurde, dass das Angebot des Kinder- und Familienzentrums von den Familien im Ort sehr gut und dankbar angenommen wird und eine Bereicherung und Ergänzung für die Betreuungslandschaft in der Gemeinde darstellt.

Klares Ergebnis aus der Sitzung des KTSA war, dass das Angebot zukünftig für die Allensbacher Familien weitergeführt und durch die Gemeinde finanziell unterstützt werden soll.

Weitere Vorgehensweise:

Für den Betrieb der Kinderbetreuungsgruppen im Gebäude Höhenbergstraße 8 durch den Kinderschutzbund besteht bereits ein Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Einrichtung mit der Gemeinde. Die Gemeinde beteiligt sich dabei mit 90 % an dem bestehenden Betriebskostendefizit.

Vorschlag ist es, den bestehenden Vertrag um die Förderung des Kinder- und Familienzentrums Allensbach zu denselben Konditionen zu erweitern (ebenfalls mit der Beteiligung der Gemeinde an 90 % des Betriebskostendefizits). Der Förderbetrag soll jedoch auf eine max. Förderung von 20.000 € jährlich gedeckelt werden.

Förderungen oder Zuschüsse, die von Dritten für das Angebot des Kinder- und Familienzentrums möglich sind, sind zwingend zu beantragen und von den Betriebskosten abzuziehen. Dasselbe gilt auch für Einnahmen, die dem Kinderschutzbund durch den Betrieb des Kinder- und Familienzentrums entstehen.

Der Vertrag soll rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten, da die Anschubförderung bereits zum 31.12.2022 ausgelaufen ist.